Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 24 (1910)

Heft: 1

Vorwort: Vorwort

Autor: Hegi, Friedr.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer Archiv für Heraldik.
Archives Héraldiques Suisses.

1910 Jahrgang / Année XXIV Heft 1.

Vorwort.

Herr Dr. L. Aug. Burckhardt in Basel, der seit dem 15. Oktober 1904 das Vereinsorgan der Schweizer. Heraldischen Gesellschaft redigierte, hat wegen anderweitiger Verpflichtungen seine Entlassung als Redaktor genommen; er wird aber das Aktuariat weiterbesorgen. Der Vorstand der Gesellschaft hat unter herzlichster Verdankung der vom bisherigen Herrn Redaktor geleisteten uneigennützigen Dienste unterm 2. April dieses Jahres in einer Vorstandssitzung zu Olten Herrn Dr. Friedrich Hegi, II. Staatsarchivar in Zürich, gewählt, der mit vorliegender Nummer seine Redaktionstätigkeit aufgenommen hat. Herr Fréd.-Th. Dubois, II. Bibliothekar der Kantons- und Universitätsbibliothek in Freiburg, wird wie bisher dem Redaktor bei der Gewinnung und Erledigung der französischen Texte gütigst zur Seite stehen.

Der Zweck des Organes, die Pflege heraldischer und familiengeschichtlicher Interessen durch möglichst vielseitige, aktuelle und, soweit es die Finanzlage der Gesellschaft gestattet, auch mannigfaltig illustrierte grössere und kleinere Abhandlungen und Berichte einerseits, die Veröffentlichung von Gesellschaftsangelegenheiten andrerseits, wird derselbe bleiben. — Die Redaktion versichert ihre Leser, dass sie energisch bestrebt sein wird, den vierteljährlichen Publikationstermin genau einzuhalten; auf die Beilage, das Genealogische Handbuch zur Schweizergeschichte, braucht sie laut Gesellschaftsbeschluss keine Rücksicht zu nehmen. Dabei teilt sie den geschätzten Mitarbeitern mit, dass es ihr in Zukunft nur dann möglich sein wird, Manuskripte als druckfertig entgegenzunehmen, wenn eventuelle illustrative Beigaben gleichzeitig eingereicht werden. Ferner ersucht sie allfällige Bearbeiter von Artikeln im Umfange von mehr als 16 Druckseiten unseres Zeitschriftformates, sich **vor** der Ausarbeitung an die Redaktion zu wenden, um sich zu vergewissern, ob nicht etwa schon der geplante Umfang des Artikels ein Hindernis für dessen Annahme bilde. Der Entscheid über die Aufnahme von Illustrationen ist Sache der Redaktion, welche sich frühzeitige diesbezügliche Nachricht erbittet.

Zum Schlusse bittet die neue Leitung des „Archivs“ alle die geschätzten Mitarbeiter auch um ihre fernere eifrige Mitarbeiterschaft, den geehrten Leserkreis, Vereinsmitglieder und Abonnenten, um dasselbe der Publikation bisher entgegengebrachte Interesse.

Zürich, am Tage des Sechseläutens.

Die Redaktion: Dr. Friedr. Hegi.

Das Schweizerkreuz.[1]

Von Dr. A. Zesiger.

(Hiezu Tafel I.)

1. Das Bernerkreuz.

Die Überschrift „Bernerkreuz“ überrascht auf den ersten Blick; auch genügt sie vielleicht nicht einmal strengen stilistischen Anforderungen. Sie wurde aber ausdrücklich so gewählt, um gleich von vornherein den Zusammenhang des Bernerkreuzes mit dem Schweizerkreuz anzudeuten.

Vor zehn Jahren hat Th. v. Liebenau[2] in einer trefflichen Studie wohl zum erstenmal mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, dass die alte Eidgenossenschaft „zwar ein gemeinsames Feldzeichen, aber kein gemeinsames Siegel oder Wappen besass“. Unterstützt durch charakteristische Abbildungen führte er aber den Nachweis, dass trotzdem das Kreuz halboffiziell im Wappen und besonders auf Medaillen gar nicht selten vorkommt, wenn es sich um ein gemeinsames Sinnbild für mehrere der souveränen Orte handelt. Zugleich deutete er an, dass wohl kaum an eine Ableitung des Schweizerwappens vom Schwyzerwappen zu denken sei[3], obschon der Zusammenhang in den Namen gewiss angenommen werden darf.

In der Tat ist das Schweizerkreuz älter als das Kreuzlein im roten Schild von Schwyz, denn es kommt seit dem 15. Jahrhundert vor, während letzteres erst viel später nachzuweisen ist[4]. Noch älter aber als das Schweizerkreuz ist das Bernerkreuz, dem die folgende Untersuchung gewidmet ist.

---

[1] Die folgende Arbeit war als Vortrag für die Jahresversammlung der Heraldischen Gesellschaft von 1909 in Stein a./Rh. bestimmt; wegen der vorgeschrittenen Stunde wurde aber auf das Wort verzichtet. Die veränderten Voraussetzungen einer Zeitschrift wie das Heraldische Archiv haben nun zu einer Trennung des Stoffes gezwungen — eine Trennung, welche übrigens organisch durchaus gerechtfertigt ist und ungezwungen durchgeführt werden kann.

[2] Herald. Archiv 1900, S. 121 ff.

[3] A. a. O. Seite 122 Anm. 3, wo aber infolge eines Druckfehlers „Schweizerwappen“ statt „Schwyzerwappen“ steht; das Versehen ist leicht durch die Betrachtung des Meyerschen Titelblattes erkennbar.

[4] A. a. O. Seite 122; 1553 auf den Münzen als „Schweizerkreuz“ bezeichnet; im Wappen etwa seit 1580.